ÖVE/ÖNORM EN 50260-2-4

Ausgabe: 2003-06-01

Normengruppen 330 und E

Ident (IDT) mit EN 50260-2-4:2002

Copyright ÖVE

ICS 25.140.20

Sicherheit für handgeführte akkubetriebene Elektrowerkzeuge und Akkublöcke
Teil 2-4: Besondere Anforderungen für Schwing- und Bandschleifer

Safety of hand-held battery-powered motor-operated tools and battery packs –
Part 2-4: Particular requirements for sanders

Sécurité des outils électroportatifs alimentés par batteries et des blocs de batteries –
Partie 2-4: Règles particulières pour les ponceuses

Dieses Dokument hat sowohl den Status von ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK gemäß ETG 1992 als auch den einer ÖNORM gemäß NG 1971.

Die ÖVE/ÖNORM EN 50260-2-4 besteht aus
- diesem nationalen Deckblatt sowie
- der offiziellen deutschsprachigen Fassung der EN 50260-2-4:2002.

Fortsetzung
ÖVE/ÖNORM EN 50260-2-4 Seite 2 und
EN 50260-2-4 Seiten 1 bis 8

Medieninhaber und Hersteller: Österreichischer Verband für Elektrotechnik, 1010 Wien
Österreichisches Normungsinstitut, 1020 Wien
Copyright © ÖVE/ON - 2003. Alle Rechte vorbehalten;
Nachdruck oder Vervielfältigung, Aufnahme auf oder in sonstige Medien oder Datenträger nur mit Zustimmung des ÖVE/ON gestattet!
Verkauf von in- und ausländischen Normen und technischen Regelwerken durch:
Österreichisches Normungsinstitut (ON), Heinestraße 38, A-1020 Wien
Tel.: (+43 1) 213 00-805, Fax: (+43 1) 213 00-818, E-Mail: sales@on-norm.at,
Internet: http://www.on-norm.at
Alle Regelwerke für die Elektrotechnik auch erhältlich bei: Österreichischer Verband für Elektrotechnik (ÖVE), Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, Telefon: (+43 1) 587 63 73,
Telefax: (+43 1) 586 74 08, E-Mail: verkauf@ove.at, Internet: http://www.ove.at

Fach(normen)ausschuss
FA/FNA G
Geräte

Preisgruppe 6

Nationales Vorwort

Diese Europäische Norm EN 50260-2-4:2002 hat sowohl den Status von ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK gemäß ETG 1992 als auch den einer ÖNORM gemäß NG 1971. Bei ihrer Anwendung ist dieses Nationale Vorwort zu berücksichtigen.

Für den Fall einer undatierten normativen Verweisung (Verweisung auf einen Standard ohne Angabe des Ausgabedatums und ohne Hinweis auf eine Abschnittsnummer, eine Tabelle, ein Bild usw.) bezieht sich die Verweisung auf die jeweils neueste Ausgabe dieses Standards.
Für den Fall einer datierten normativen Verweisung bezieht sich die Verweisung immer auf die in Bezug genommene Ausgabe des Standards.

Der Rechtsstatus dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM ist den jeweils geltenden Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz zu entnehmen.

Bei mittels Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz verbindlich erklärten ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORMEN ist zu beachten:

- Hinweise auf Veröffentlichungen beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM ist der durch die Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.
- Informative Anhänge und Fußnoten sowie normative Verweise und Hinweise auf Fundstellen in anderen, nicht verbindlichen Texten werden von der Verbindlicherklärung nicht erfasst.

Europäische Normen (EN) werden gemäß den „Gemeinsamen Regeln“ von CEN/CENELEC durch Veröffentlichung eines identen Titels und Textes in das Gesamtwerk der ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORMEN übernommen, wobei der Nummerierung der Zusatz ÖVE/ÖNORM bzw. ÖNORM vorangestellt wird.

Copyright ÖVE

EUROPÄISCHE NORM

EUROPEAN STANDARD

NORME EUROPÉENNE

EN 50260-2-4

Mai 2002

ICS 25.140.20

Deutsche Fassung

Sicherheit für handgeführte akkubetriebene Elektrowerkzeuge und Akkublöcke Teil 2-4: Besondere Anforderungen für Schwing- und Bandschleifer

Safety of hand-held battery-powered motor-operated tools and battery packs
Part 2-4: Particular requirements for sanders

Sécurité des outils électroportatifs alimentés par batteries et des blocs de batteries
Partie 2-4: Règles particulières pour les ponceuses

Copyright OVE

Diese Europäische Norm wurde von CENELEC am 2000-08-01 angenommen. Die CENELEC-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist.

Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Zentralsekretariat oder bei jedem CENELEC-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CENELEC-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Zentralsekretariat mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CENELEC-Mitglieder sind die nationalen elektrotechnischen Komitees von Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, der Tschechischen Republik und dem Vereinigten Königreich.

CENELEC

Europäisches Komitee für Elektrotechnische Normung
European Committee for Electrotechnical Standardization
Comité Européen de Normalisation Electrotechnique

Zentralsekretariat: rue de Stassart 35, B-1050 Brüssel

© 2002 CENELEC – Alle Rechte der Verwertung, gleich in welcher Form und in welchem Verfahren, sind weltweit den Mitgliedern von CENELEC vorbehalten.

Ref. Nr. EN 50260-2-4:2002 D

Vorwort

Diese Europäische Norm wurde vom Technischen Komitee CENELEC TC 61F „Handgeführte und ortsveränderliche Elektrowerkzeuge“ ausgearbeitet.

Ein erster Norm-Entwurf wurde im August 1996 mit positivem Ergebnis zum Einstufigen Annahmeverfahren übermittelt. Ein zweiter Entwurf, der während des Einstufigen Annahmeverfahrens eingegangene redaktionelle Bemerkungen und die Änderungen, die zur Aufnahme der für handgeführte Elektrowerkzeuge vereinbarten mechanischen Anforderungen erforderlich sind, enthält, wurde im November 1999 zur Formellen Abstimmung vorgelegt und am 2000-08-01 von CENELEC als EN 50260-2-4 angenommen.

Nachstehende Daten wurden festgelegt:

– spätestes Datum, zu dem die EN auf nationaler Ebene durch Veröffentlichung einer identischen nationalen Norm oder durch Anerkennung übernommen werden muss (dop): 2003-03-01

– spätestes Datum, zu dem nationale Normen, die der EN entgegenstehen, zurückgezogen werden müssen (dow): 2005-03-01

Diese Europäische Norm ist in zwei Teile unterteilt.

Teil 1: Allgemeine Anforderungen, die für die meisten handgeführten akkubetriebenen Elektrowerkzeuge (in dieser Norm einfach als Elektrowerkzeuge bezeichnet) gelten.

Teil 2: Anforderungen für besondere Elektrowerkzeugarten, die die in Teil 1 angegebenen Anforderungen ergänzen oder ändern, um die besonderen Gefahren und Eigenschaften dieser besonderen Elektrowerkzeuge zu berücksichtigen.

Diese Europäische Norm wurde unter einem Mandat (M/083) erarbeitet, das CEN und CENELEC durch die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone erteilt wurde, und unterstützt die Grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen der Maschinenrichtlinie.

Die Übereinstimmung mit den Abschnitten des Teiles 1 dieser Europäischen Norm zusammen mit denen des vorliegenden Teiles 2 stellen ein Mittel der Konformität mit den Grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen der betreffenden Richtlinie dar.

In Bezug auf Geräusche und Vibrationen enthält diese Europäische Norm die Anforderungen an deren Messung sowie die Anforderungen an die Bereitstellung der sich aus diesen Messungen ergebenden Informationen und an die Bereitstellung der Informationen zu der erforderlichen Persönlichen Schutzausrüstung. Besondere Anforderungen zur Reduzierung des sich aus den Geräuschen und Vibrationen ergebenden Risikos durch die Konstruktion des Werkzeugs werden nicht angegeben, da dies den augenblicklichen technischen Stand widerspiegelt. Wie bei allen Normen wird der technische Fortschritt weiterhin geprüft, so dass alle etwaigen Entwicklungen berücksichtigt werden können.

Achtung: Es können weitere Anforderungen oder andere EG-Richtlinien für Produkte gelten, die in den Anwendungsbereich dieser Norm fallen.

Handgeführte motorbetriebene Elektrowerkzeuge werden durch die Normenreihe EN 50144 erfasst.

Um mit der Normenreihe EN 50144 übereinzustimmen, wurde dieselbe Reihenfolge der Abschnitte eingehalten; die nicht zutreffenden Abschnitte werden als „frei“ gekennzeichnet.

CEN/TC 255 erstellt derzeit Normen für für nicht-elektrisch betriebene Schleifmaschinen und Polierer (EN 792-8).

Diese Europäische Norm folgt den Gesamtanforderungen nach EN 292-1 und EN 292-2.

Copyright OVE

Abschnitte, Tabellen und Bilder, die zusätzlich zu denen in Teil 1 dazukommen, sind mit 101 beginnend nummeriert.

ANMERKUNG In dieser Norm werden folgende Schriftarten verwendet:

– Anforderungen;
– *Prüfungen*;
– Erläuterungen.

Copyright OVE

Seite

Vorwort 2

1 Anwendungsbereich 5

2 Begriffe 5

3 Allgemeine Anforderungen 5

4 Allgemeine Prüfbedingungen 5

5 Bemessungswerte 5

6 Frei 5

7 Aufschriften und Gebrauchsinformationen 5

8 Schutz gegen elektrischen Schlag 6

9 Frei 6

10 Frei 6

11 Frei 6

12 Frei 6

13 Umweltanforderungen 6

14 Feuchtebeständigkeit 7

15 Isolationswiderstand und Spannungsfestigkeit 7

16 Frei 7

17 Unsachgemäßer Betrieb 7

18 Mechanische Gefährdung 7

19 Mechanische Festigkeit 7

20 Aufbau 7

21 Einzelteile 7

22 Innere Leitungen 7

23 Frei 7

24 Frei 7

25 Frei 7

26 Schrauben und Verbindungen 8

27 Kriechstrecken, Luftstrecken und Abstände durch die Isolierung 8

28 Wärme- und Feuerbeständigkeit, Kriechstromfestigkeit 8

29 Rostschutz 8

Anhänge 8

Copyright OVE

1 Anwendungsbereich

Es gilt dieser Abschnitt des Teiles 1, ausgenommen wie folgt:

Ergänzung:

Diese Europäische Norm gilt für handgeführte Schwingschleifer mit gradliniger oder kreisförmiger Schwingbewegung, Bandschleifer und Exzenterschleifer.

Sie gilt nicht für Tellerschleifer mit reiner Rotationsbewegung.

Diese Norm enthält keine Anforderungen an die Konstruktion des Elektrowerkzeugs zur Verringerung der durch Geräusche und Vibrationen entstehenden Risiken.

2 Begriffe

Es gilt dieser Abschnitt des Teiles 1, ausgenommen wie folgt:

Zusätzlicher Begriff:

2.101
Exzenterschleifer
Schleifer mit Schleifblatt, dessen Drehbewegung mit einer Schwingbewegung kombiniert ist

3 Allgemeine Anforderungen

Es gilt dieser Abschnitt des Teiles 1.

4 Allgemeine Prüfbedingungen

Es gilt dieser Abschnitt des Teiles 1.

5 Bemessungswerte

Es gilt dieser Abschnitt des Teiles 1.

6 Frei

7 Aufschriften und Gebrauchsinformationen

Es gilt dieser Abschnitt des Teiles 1, ausgenommen wie folgt:

7.1 *Ergänzung:*

Bandschleifer und Exzenterschleifer müssen folgende Aufschrift tragen:

– Drehrichtung.

Diese muss deutlich durch einen erhabenen oder eingelassenen Pfeil oder auf eine andere nicht weniger sichtbare und unauslöschliche Art gekennzeichnet sein.

Copyright OVE